

DPMA Nutzerforum 2023: Offene Slido Fragen

Vortrag „Identifizieren – Nutzen – Durchsetzen: Wie geht das? Neue Aufgaben nach § 26a PatG“

28. März 2023, 14.00 Uhr bis 14.20 Uhr

Frage	Antwort
Können KMU sich finanziell auf die Durchsetzung gegen größere Wettbewerber einlassen und überleben?	Ja, das ist möglich. Es gibt vielfältige Unterstützungsleistungen dafür – auch im Ausland. Genannt sei beispielhaft der China IP SME Helpdesk oder der EU IP Helpdesk , die u.a. unterschiedliche Publikationen zum Thema „IP enforcement“ anbieten.
Welche konkreten Aktivitäten hat das DPMA zur Übermittlung von IP-Information in Hoch-/Schulen bereits begonnen?	Das DPMA ist an unterschiedlichen Hochschulen regelmäßig (vor allem in den Studiengängen Wirtschaftswissenschaften, Ingenieurwissenschaften) mit Gastvorlesungen zum Thema Geistiges Eigentum aktiv. Derzeit werden gemeinsam mit dem Landesinstitut für Schule und Medien der Länder Berlin und Brandenburg neue und zielgruppenspezifische Formate für die Integration des Themas geistiges Eigentum in die Rahmenlehrpläne und Lehrerfortbildungen erarbeitet. Ein Pilot mit Nachahmungspotential dazu ist bereits im Herbst 2023 geplant.
Wäre nicht "Jugend forscht" ein guter Zugang, um das Thema IP an die Schulen zu bringen?	Ein guter Vorschlag, dem wir gerne nachgehen werden.
Das klingt nach sehr viel Arbeit, aber überwiegend innerhalb der schon damit befassten Institutionen. Was genau passiert konkret direkt zur Zielgruppe, den KMU?	Ein Großteil der Öffentlichkeitsarbeit ist auf die Zielgruppe der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ausgerichtet. So gibt es z.B. eine eigene Rubrik für KMU auf unserer DPMA-Homepage mit vielen hilfreichen Informationen für die Zielgruppe. Ebenso richtet sich eine Vielzahl von Workshops und Seminaren an diese Zielgruppe und nicht an Großunternehmen und Fachleute. Darüber hinaus nimmt das DPMA Einfluss darauf, dass verschiedene Förderinstrumente der EU für den Bereich geistiges Eigentum, beispielsweise Förderprogramme des EUIPO , auf diese Zielgruppe hin abgestimmt und passgenau gehalten werden.
Warum die Fokussierung auf KMU? Wäre es nicht sinnvoller, die Bedürfnisse der sogenannten major applicants, wie etwa Bosch, zu adressieren?	Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) machen 99% aller Unternehmen in der EU aus. Zwei Drittel aller Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft sind in KMU tätig, die mit einem Anteil von über 50% zur gewerblichen Wertschöpfung in der EU beitragen. Gerade bei KMU ist aber das Wissen über

	<p>geistiges Eigentum häufig nicht oder nicht besonders stark ausgeprägt. Nur 9% aller KMU in Europa haben Rechte am geistigen Eigentum registriert, obwohl diese bis zu 68% mehr Umsatz pro Mitarbeiter erwirtschaften.</p> <p>Große, internationale Unternehmen sind meistens in der Lage, sich dem Thema geistiges Eigentum angemessen zu widmen und beschäftigen dafür eine Reihe von Fachkräften.</p> <p>Der „Hebel“ für wirtschaftsfördernde Effekte durch IP-bezogene Maßnahmen ist daher bei den KMU als am größten einzuschätzen.</p> <p>Im „IP Action Plan“ der EU Kommission wird in Säule 2 daher ausdrücklich das Ziel: „Förderung der effektiven Nutzung und des Einsatzes von IP, insbesondere durch KMU“ genannt.</p>
--	---

Vortrag „Gebrauchsmuster – das attraktive Schutzrecht (auch) für KMU“

28. März 2023, 15.50 Uhr bis 16.15 Uhr

Frage	Antwort
Eben habe ich akustisch nicht verstanden, ab welcher Entscheidung Mitte der Nuller-Jahre die Anmeldung von Gebrauchsmustern rückläufig ist?	<p>Es handelte sich nicht um eine politische Entscheidung, sondern um die Entscheidung „Demonstrationsschrank“ des Bundesgerichtshofs. Im Rahmen dieser Entscheidung hat der Bundesgerichtshof quasi den erfinderischen Schritt im Gebrauchsmuster mit der erfinderischen Tätigkeit im Patent gleichgesetzt. Das Gebrauchsmustergesetz hat sich dadurch nicht geändert, aber gefühlt war es für die Anmelderschaft sicherlich eine Verschärfung der Anforderungen an das Gebrauchsmuster. Über die Jahre hinweg hat die Zahl der Anmeldungen seitdem kontinuierlich abgenommen. Im Jahr 2003 waren es noch knapp 20.000, derzeit nur noch knapp 10.000 Anmeldungen.</p> <p>Bei der erwähnten Entscheidung handelt sich um den Beschluss „Demonstrationsschrank“ des Bundesgerichtshofs vom 20. Juni 2006, Aktenzeichen X ZB 27/05, Fundstellen: u.a. BGHZ 168, 142; GRUR 2006, 842; NJW 2006, 3208.</p>
Denkt das DPMA über Alternativen zu DPMAdirekt pro nach, um	Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine konkreteren Überlegungen in dieser Hinsicht. Eventuell wird es im Rahmen des 3. Patentrechtsmodernisierungsgesetzes, welches in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium

<p>Einzelernfinder ein online-Einreichen zu ermöglichen?</p>	<p>der Justiz erarbeitet wird, eine Alternative geben. Dies ist jedoch nicht spruchreif. Wir denken natürlich über manches nach, aber nur in Abstimmung mit dem Bundesjustizministerium und bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich mich da nicht weiter vor wage im Augenblick. Es mag sein das so etwas vielleicht auch im Rahmen des dritten Patentrechts-Modernisierungsgesetzes, das ja angedacht ist, eine Rolle spielt, aber konkreter kann ich Ihnen das zum jetzigen Zeitpunkt leider nicht sagen.</p>
<p>Gibt es eine Erhebung, welcher Anteil bei den ausländischen Anmeldungen eine Gebrauchsmuster-Anmeldung und keine Patentanmeldung als Prioanmeldung hatten?</p>	<p>Aktuell führen wir keine Statistiken dieser Art im DPMA.</p>
<p>Meines Erachtens zeigt die Statistik, dass es beim Gebrauchsmuster Vorteile für ausländische Anmeldungen gibt. Diese müssen nicht das Arbeitnehmererfindungsgesetz beachten (Vergütung), inländische Unternehmen schon. Meinungen?</p>	<p>Das ist richtig. Hier handelt es sich um eine deutsche Besonderheit des Arbeitnehmerfinderrechts.</p>
<p>Meines Wissens nach gibt es das Gebrauchsmuster in Deutschland, Österreich und Italien. Heißt das, dass die Erfindungen woanders kopiert werden dürfen?</p>	<p>Gebrauchsmustersysteme existieren nicht nur in den diesen genannten Ländern. Einen Überblick über Staaten mit Gebrauchsmustersystemen (Stand: 2016) erhalten Sie hier. Der Schutz nach dem deutschen Gebrauchsmustergesetz erstreckt sich – wie auch derjenige nach anderen Schutzrechtsgesetzen wie dem Patentgesetz oder dem Markengesetz - allerdings unmittelbar nur auf das Territorium der Bundesrepublik Deutschland, und für den Schutz nach nationalen Gesetzen anderer Staaten gilt Entsprechendes. Sie können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen bei einer Schutzrechtsanmeldung in einem anderen Staat die Priorität der deutschen Gebrauchsmusteranmeldung in Anspruch nehmen und so den Zeitrang der hiesigen Anmeldung auch für die dortige Anmeldung sichern. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im Rahmen einer einzigen Anmeldung sogleich mehrere Staaten zu benennen, für die Sie Patent- und/oder Gebrauchsmusterschutz begehren, und anschließend mit der Priorität dieser einen Anmeldung innerhalb bestimmter</p>

	<p>Frist Schutz in den benannten Staaten beantragen (Einleitung der sog. nationalen Phase).</p>
<p>Das Gebrauchsmuster ist ein ungeprüftes Schutzrecht. In welchen Konstellationen ist eine Gebrauchsmusteranmeldung als Alternative zur Patentanmeldung sinnvoll?</p>	<p>Mögliche Konstellationen lassen sich an dieser Stelle nicht abschließend aufzählen. Für eine Gebrauchsmusteranmeldung statt oder auch ergänzend zu einer Patentanmeldung (über die Inanspruchnahme einer inneren Priorität oder über eine Abzweigung) können beispielsweise die sehr kurze Verfahrensdauer oder die vergleichsweise niedrigeren Kosten sprechen. Ferner ist zum Beispiel an Fälle zu denken, in denen ein Erfindungsgegenstand auf Grund der weniger strengen Definition des Standes der Technik im Gebrauchsmustergesetz als neu anzusehen ist, nicht aber nach dem Patentgesetz. Außerdem eignet sich das Gebrauchsmuster generell gut als eine Art Einstiegsschutzrecht, das einfach, schnell und kostengünstig zu erlangen ist und auf dessen Basis man, wenn man beispielsweise die Aussetzung der Eintragung beantragt hat und sich über Chancen und Wert der angemeldeten Erfindung klargeworden ist, unter rechtzeitiger Inanspruchnahme einer Priorität flexibel im Inland oder Ausland ein Patent nachanmelden kann.</p>
<p>Die Frage bzgl. der Priorität eines Gbm zielte darauf ab, ob evtl. die chinesische Erwartung bzgl. Erfindungshöhe bei den Anmeldern eine Rolle spielt?</p>	<p>Vermutlich bezieht sich diese Frage auf die möglichen Gründe für den recht hohen Anteil der Anmeldungen chinesischer Anmelder an der Gesamtzahl der Gebrauchsmusteranmeldungen in Deutschland im Jahr 2022. In der Volksrepublik China existiert ebenfalls ein Gebrauchsmustersystem, das sich allerdings in mancherlei Punkten von dem deutschen System unterscheidet. Insofern ist es denkbar, dass chinesische Anmelder bei der Anmeldung eines deutschen Gebrauchsmusters von der Vorstellung geleitet werden, dass dieses beispielsweise im Hinblick auf die Anforderungen an den erfinderischen Schritt bzw. die Erfindungshöhe einem chinesischen Gebrauchsmuster entspricht. Ob sich dies tatsächlich so verhält, entzieht sich mangels konkreter Daten hinsichtlich der Motivation der jeweiligen chinesischen Anmelder jedoch der Kenntnis des DPMA.</p>
<p>Gebrauchsmuster sind zwar der Rettungsanker für KMU und Start-ups, aber ohne Verfahrensansprüche und ohne Verlängerung auf 12 Jahre Schutzdauer nur ein schwaches Trostpflaster, um diese für die Durchsetzung aus ihrer</p>	<p>Die Forderungen der Anmelderschaft nach einem Gebrauchsmusterschutz für Verfahrenserfindungen und nach einer Verlängerung der maximalen Schutzdauer für Gebrauchsmuster über die derzeitigen zehn Jahre hinaus sind uns bekannt. Grundsätzlich fallen jedoch schutzrechtspolitische Themen in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz, so dass das DPMA hierzu keine weitere Aussage treffen kann.</p>

Schutzrechts- Lethargie zu holen.	
Was kann ich tun, um größtmögliche Rechtsbeständigkeit bei einem ungeprüften Schutzrecht zu erlangen?	Wir bitten um Verständnis dafür, dass das DPMA für den Einzelfall einer Gebrauchsmusteranmeldung nicht beraten oder Empfehlungen aussprechen kann und darf. Generell ist es Gebrauchsmusteranmeldern sicherlich zu empfehlen, möglichst schon vor der Anmeldung selbst nach dem Stand der Technik zu recherchieren bzw. recherchieren zu lassen und mit oder nach der Anmeldung beim DPMA eine Recherche gemäß § 7 Gebrauchsmustergesetz durch die Patentprüferinnen und Patentprüfer des DPMA zu beantragen. Wenn man nach der Anmeldung zunächst Zeit gewinnen möchte, um sich ein treffendes Bild von der Schutzfähigkeit des Erfindungsgegenstandes zu machen, bevor eine Veröffentlichung erfolgt, kann man die Aussetzung der Eintragung bis zu maximal fünfzehn Monaten, gerechnet vom Anmelde- bzw. Prioritätstag an, beantragen. Sollte sich im Rahmen der Recherche(n) oder auf andere Weise herausstellen, dass der angemeldete Erfindungsgegenstand zu weit gefasst ist, sollte man, wenn das Eintragungsverfahren noch läuft, das Schutzbegehren umgehend beschränken. Wenn man sich der zu weiten Fassung erst nach der Eintragung bewusst wird, besteht die Möglichkeit, eine Erklärung des Inhalts zur Eintragungsakte zu reichen, dass man von dem Schutzrecht nur in einem beschränkten Umfang Gebrauch machen wird.

Vortrag „Aktuelles aus der Marke – Was gibt es Neues?“

29. März 2023, 10.00 Uhr - 12.00 Uhr

Frage	Antwort
Welche Dienstleistungsklasse sollte bei jeder Marke immer mit angemeldet werden, um einen Schutz für die Präsentation im Internet/auf einer Webseite zu erhalten?	Die Anmeldung einer separaten Dienstleistungsklasse alleine für die Präsentation einer Marke im Internet ist nicht erforderlich. Sollen unter einer Marke Waren hergestellt und verkauft werden, ist die Präsentation der Marke im Internet zum Verkauf und zur Bewerbung dieser Waren von der jeweiligen Warenklasse umfasst. Sollen unter einer Marke Dienstleistungen angeboten werden, richtet sich die zu beanspruchende Dienstleistungsklasse nach der Art der angebotenen Dienstleistungen. Auch hier ist dann die Bewerbung dieser Dienstleistungen im Internet vom Schutz der Dienstleistungsklasse umfasst. Eine Anmeldung

	<p>separater Klassen für Dienstleistungen im Internet ist nur erforderlich, wenn der Anmelder unter seiner Marke Online-Dienstleistungen für Dritte erbringen möchte, z.B. Online-Werbung für Dritte schalten (Klasse 35), Webseiten für Dritte gestalten (Klasse 42), Dritten (telekommunikationsmäßig/technisch nach Art eines Providers) den Zugriff auf das Internet verschaffen (Klasse 38) oder Inhalte für Dritte hosten (Klasse 42).</p> <p>Hintergrund ist, dass bei den für das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis wählbaren Begriffen grundsätzlich zwischen Waren und Dienstleistungen unterschieden wird. Dienstleistungen sind im Gegensatz zu materiellen Waren immaterielle Wirtschaftsgüter, nämlich Tätigkeiten mit selbstständiger wirtschaftlicher Bedeutung, die auf dem Markt für einen Dritten erbracht werden.</p> <p>Bei der Präsentation einer (eigenen) Marke des Inhabers auf dessen (eigener) Webseite handelt es sich – für sich genommen – nicht um eine solche Dienstleistung für einen Anderen, welche am Markt für einen Dritten erbracht wird. Eine Marke, welche z.B. für die Ware Bekleidungsstücke (Klasse 25) angemeldet und eingetragen wurde, kann in sämtlichen Medien für die Bewerbung und den Verkauf dieser Produkte eingesetzt werden und genießt hierfür auch Schutz. Die Marke kann in diesem Zusammenhang selbstverständlich auch im Internet, auf eigenen oder fremden Webseiten oder in Online-Shops präsentiert werden. Hierfür ist keine zusätzliche Dienstleistungsklasse erforderlich. Die entsprechenden Tätigkeiten sind von der Warenklasse umfasst. Lediglich bei besonderem Schwerpunkt auf Zusatzaktivitäten oder ausgeprägten Services zur Kundenbindung käme ggf. zusätzlich die Beanspruchung von <i>(Online-)Einzelhandelsdienstleistungen auf dem Gebiet der Waren x, y, z...</i> in Klasse 35 in Betracht. Die Beanspruchung der Dienstleistung <i>(Online-)Werbung</i> in Klasse 35 zur Unterstützung des eigenen Warenverkaufs ist überflüssig, weil flankierende Maßnahmen zum Vertrieb eigener Waren (Werbung, Marketing, auch online) von der Warenklasse umfasst sind. <i>Werbung</i> in Klasse 35 meint lediglich Werbung für Dritte (Dienstleistung einer Werbeagentur).</p>
<p>Wie kann ich eine farbige IR-Marke, die eine deutsche Priorität beanspruchen soll, knapp oder am Priortag einreichen, so dass ich eine</p>	<p>Die Anmeldung kann per DPMAdirektPro, DPMAdirektWeb oder per Fax vorab eingereicht werden.</p> <p>Auch die Einreichung vorab per Fax am letzten Tag der Priofrist – also ohne farbige Markendarstellung - ist fristwährend, da die IR-Anmeldung auf eine Basismarke</p>

Empfangsbescheinigung bekomme?	<p>gestützt ist und damit die Farben und die Farbverteilung klar sind. Eine Empfangsbescheinigung wird allerdings nicht am selben Tag versendet.</p> <p>Im Fall der Anmeldung per DPMAdirektWeb werden bei Anklicken des Buttons „Anmeldeunterlagen herunterladen“, Dateien zum Download bereitgestellt, darunter eine Anmelde- und eine Eingangsbestätigung.</p>
--------------------------------	---

Vortrag „Aktuelle Entwicklungen bei den E-Diensten und Recherche in DPMAregister“

29. März 2023, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Frage	Antwort
Die erste Zeichnung stellt oft den vorbekannten Stand der Technik dar. Wäre es auch möglich, so umzuprogrammieren, dass die Figur zum Abstract gezeigt wird?	Unser internes DEPATIS-System enthält keine Informationen darüber, welche der Zeichnungen Vorrang hat bzw. auf der ersten Seite neben der Zusammenfassung abgebildet ist. Diese Informationen nachträglich zu erfassen oder aus den XML-Daten (bei deutschen Dokumenten) zu extrahieren, kann das DPMA derzeit aufgrund knapper Kapazitäten nicht leisten.
Die Benutzeroberflächen aller Recherchertools sehen nach wie vor wie in den 80'er Jahren aus - ist in absehbarer Zukunft eine grundlegende Überarbeitung geplant?	Wir verbessern unsere Software laufend nach modernen Gesichtspunkten der Benutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit.
Was sind das für Übersetzungen? Kommen die von den jeweiligen Ländern?	Die Übersetzungen werden mit WIPO Translate, einem KI-gestützten Maschinenübersetzungstool, angefertigt. Bitte beachten Sie hierbei, dass Maschinenübersetzungen bezüglich der Qualität nicht einer professionellen menschlichen Übersetzung gleichzusetzen sind und Unstimmigkeiten oder Fehler enthalten können. Eine Haftung für die Richtigkeit und Qualität der Übersetzung wird nicht übernommen.
Wann wird es endlich ein Portfolio- und Verfahrensmanagement-Tool geben, wie es das EUIPO bereits seit langer Zeit hat?	Daran wird bereits gearbeitet. Es soll künftig ein Benutzerportal geben, über das die Anmelderrinnen und Anmelder ihre Kommunikation mit dem Amt führen können. Ein Zeitpunkt kann noch nicht genannt werden.
Können mehrere Rechercheformulare gespeichert werden?	Die Rechercheformulare können entweder in einem Worddokument abgespeichert oder als Lesezeichen im Browser gesetzt werden.

Wird bei der Verwendung von PUB automatisch nach OT und PET gesucht?	„PUB“ ist ein Sammelsuchfeld und beinhaltet „OT“ und „PET“.
--	---

Vortrag „Sicherer Schutz: Nationale Patente neben Einheitspatent und Bündelpatent“

30. März 2023, 13.30 Uhr bis 14.30 Uhr

Frage	Antwort
Kann ich zukünftig parallel ein Bündelpatent, ein Einheitspatent und ein deutsches Patent, also drei Patente, für Deutschland erhalten?	<p>Nein, das ist nicht möglich.</p> <p>Neben einem deutschen Patent können Sie nur entweder ein „Europäisches Patent“ (Bündel-Patent) oder ein „Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung“ (Einheitspatent) erhalten.</p> <p>Wird eine europäische Patentanmeldung vom Europäischen Patentamt nach den Regeln und Verfahren des EPÜ erteilt, entsteht ein „Europäisches Patent“ (auch Bündel-Patent genannt). Innerhalb eines Monats nach dem Tag der Veröffentlichung des Hinweises auf die Patenterteilung im Europäischen Patentblatt kann der Inhaber einen Antrag auf einheitliche Wirkung stellen. Sofern sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind, wird dann – unumkehrbar – aus dem „Europäischen Patent“ ein „Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung“ (Einheitspatent).</p> <p>Neben einem „Europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung“ (Einheitspatent) kann der Inhaber einen Doppelschutz in Deutschland durch ein nationales deutsches Patent erhalten. Dies gilt auch bei einem „Europäischen Patent“ (Bündel-Patent), aber nur solange der Inhaber die ausschließliche Zuständigkeit hierfür nicht dem Einheitlichen Patentgericht gemäß Art. 83 Absatz 3 EPGÜ entzieht.</p>
Warum dauert es bis zum 1. Prüfungsbescheid oft 15 Jahre und länger? Könnte da ein Prüfer-Pool (EPA) nicht abhelfen?	<p>Das erklärte Ziel des DPMA ist es, das gesamte Prüfungsverfahren innerhalb einer angemessenen Zeit nach Stellen des Prüfungsantrags gemäß § 44 PatG abzuschließen.</p> <p>Sofern der Prüfungsantrag frühzeitig nach dem Anmelde- bzw. dem Prioritätstag gestellt wird, wird der erste Prüfungsbescheid in der Regel innerhalb von 10 Monaten erstellt: das DPMA sieht dies als wichtige Dienstleistung für die Anmelderschaft an, um über mögliche Nachanmeldungen befinden zu können.</p> <p>Wird der Prüfungsantrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt – beispielsweise, weil man die gesetzliche Frist von 7 Jahren zur Stellung eines Prüfungsantrags ausnutzen möchte, um den Wettbewerb oder die eigenen</p>

	<p>Marktchancen zu beobachten – werden die Prüfungsanträge grundsätzlich in der Reihenfolge bearbeitet, die sich aus deren zeitlichen Eingang ergibt. Auch Erwiderungen werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.</p> <p>Von dieser, auf die Gleichbehandlung unserer Anmelder abzielende Bearbeitungsreihenfolge kann gegebenenfalls mittels eines begründeten Beschleunigungsantrags abgewichen werden, um ein Verfahren vordringlich zu betreiben. Dabei sind vom Anmelder die näheren Umstände des Einzelfalls darzulegen, warum die ansonsten zu erwartende Verfahrensdauer zu erheblichen Nachteilen für den Anmelder führen würde.</p> <p>Das DPMA ist sich wohl bewusst, dass die momentan langen Verfahrensdauern in Patentprüfungsverfahren bei vielen unserer Anmelder auf Unverständnis stoßen. Diese Situation ist aber nicht nur für die Anmelder, sondern auch für uns und insbesondere für die Prüferinnen und Prüfer sehr unbefriedigend.</p> <p>Erfreulicherweise konnten wir die in den Bundeshaushalten 2018, 2019 und 2021 vorgesehenen zusätzlichen Planstellen für die Patentprüfung weitestgehend besetzen; damit kann der Abbau des Aktenrückstaus angegangen werden, was sich – wenn auch mit einer zeitlichen Verzögerung – in kürzeren Verfahrensdauern niederschlagen wird.</p> <p>Die Bearbeitung von Patentanmeldungen durch Prüferpools bedeutet nicht zwangsläufig eine Reduzierung der Verfahrensdauer. Zudem erfordert die Prüfung von Patentanmeldungen einen fundierten fachspezifischen Hintergrund, so dass eine Prüfung bei gleicher Qualität nicht ohne Weiteres an andere Prüfungsstellen übertragen werden kann.</p>
<p>Wie ist beim Problem Solution Approach der nächstliegende Stand der Technik definiert?</p>	<p>Als „Problem Solution Approach“ wird der Aufgabe-Lösungs-Ansatz bezeichnet, wie er insbesondere vom Europäischen Patentamt bei der Prüfung europäischer Patentanmeldungen angewendet wird.</p> <p>Im nationalen Verfahren vor dem DPMA kommt er aber nicht zum Einsatz: die nationale Patentprüfung hält sich bei der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit an die einschlägige Rechtsprechung des BGH.</p> <p>Der Aufgabe-Lösungs-Ansatz erfordert nach den Prüfungsrichtlinien des EPA im Wesentlichen drei Schritte: (1) Ermittlung des „nächstliegenden Stands der Technik“, (2) Bestimmung der zu lösenden „objektiven technischen Aufgabe“ und (3) die Prüfung, ob die beanspruchte Erfindung angesichts des nächstliegenden Stands der</p>

	<p>Technik und der objektiven technischen Aufgabe für den Fachmann naheliegend ist oder eben nicht.</p> <p>Beim ersten Schritt (1) wird zunächst eine zielgerichtete Recherche zur beanspruchten Erfindung durchgeführt. Selbstverständlich erfolgt die Recherche an sich in Kenntnis der beanspruchten Erfindung – dies ist anders ja auch gar nicht möglich. Anschließend wird aus all dem aufgefundenen Stand der Technik <i>gezielt</i> eine bestimmte Vorveröffentlichung als „nächstliegender Stand der Technik“ <i>ausgewählt</i>: laut EPA-Prüfungsrichtlinien solle in der Praxis nämlich derjenige Stand der Technik der „nächstliegende“ sein, der einem ähnlichen Verwendungszweck entspricht und die wenigsten strukturellen und funktionellen Änderungen erfordert, um zu der beanspruchten Erfindung zu gelangen – oder in anderen Worten derjenige, der bei ähnlichem Verwendungszweck die meisten Übereinstimmungen mit der beanspruchten Erfindung aufweist.</p> <p>Damit geht mit dem Schritt (1) des Aufgabe-Lösungs-Ansatzes unweigerlich eine rückschauende Betrachtungsweise einher.</p> <p>Der BGH hat dazu in seiner Entscheidung „Olanzapin“ (Aktenzeichen X ZR 89/07) gesagt: „Erst aus rückschauender Sicht wird erkennbar, welche Vorveröffentlichung der Erfindung am nächsten kommt und wie der Entwickler hätte ansetzen können, um zu der erfindungsgemäßen Lösung zu gelangen.“</p>
<p>Erfolgt die Zuordnung von Prüfern in anderen Ländern oder beim EPA nicht wie beim DPMA nach Klassifikationen?</p>	<p>In Deutschland wird durch den Justizgrundsatz des gesetzlichen Richters schon im Vorfeld eines Justizverfahrens allgemein bestimmt, durch wen bestimmte Sachverhalte zu behandeln sind (Art. 101 GG). So soll Willkür vermieden werden.</p> <p>An diesen Grundsatz lehnt sich auch die Geschäftsverteilung des DPMA als Verwaltungsbehörde an. Dadurch, dass eine Prüfungsstelle für die Prüfung in, nach IPC-Klassifikation definierten Fachgebieten verantwortlich ist, ergibt sich die für eine Patentanmeldung zuständige Prüfungsstelle allein danach, wie die Anmeldung technisch eingeordnet – also klassifiziert – wird. Die Zuordnung einer Patentanmeldung zu einer Prüfungsstelle für die weitere Prüfung ist also nicht ins Belieben gestellt. Außerdem trägt dies auch entscheidend zur hohen fachlichen Kompetenz unserer Prüferinnen und Prüfer bei.</p> <p>Wie die Zuordnung von Prüferinnen und Prüfern in anderen Ländern oder beim EPA geregelt ist, ist uns nicht bekannt.</p>

<p>Warum wurde beim Einheitspatent im Gegensatz zum Bündelpatent die Möglichkeit des Doppelschutz vorgesehen?</p>	<p>Mit dem Übereinkommen von 1973 über die Erteilung europäischer Patente wurde das Doppelschutzverbot eingeführt, da – so die damalige amtliche Begründung (Bundestagsdrucksache 7/3712, S. 20) – der Patentinhaber an dem Bestand gleichartiger und gleichwertiger Ausschließlichkeitsrechte kein berechtigtes Interesse haben könne. Denn die Verletzung des europäischen Patents wird laut Artikel 64 Absatz 3 EPÜ nach nationalem Recht behandelt.</p> <p>Der Bestand identischer Rechte, deren Schicksal voneinander unabhängig sei, hätte die Rechtslage unnötig verwirrt und kompliziert. Als unerwünschte Folge wäre etwa der Patentinhaber nach Nichtigerklärung des europäischen Patents formal noch in der Lage, Verletzungsansprüche aus dem im nationalen Verfahren erteilten Patent geltend zu machen.</p> <p>Die aktuelle Reform des europäischen Patentsystems zielt einerseits auf die Schaffung eines einheitlichen patentrechtlichen Schutztitels und andererseits auf die Errichtung einer einheitlichen Patentgerichtsbarkeit. Sie schließt damit die oben dargestellte Lücke.</p> <p>Die neugefasste Regelung beschränkt folgerichtig das geltende Doppelschutzverbot in dem Schutzrechtsverhältnis zwischen nationalem Patent und europäischen Patent nunmehr nur auf die Fälle, in denen Anmelder oder Patentinhaber ein europäisches Patent aus der Gerichtsbarkeit des Einheitlichen Patentgerichts herausnehmen. Diese Interessenlage entspricht derjenigen nach der bisherigen Rechtslage, so dass hier ein Doppelschutz nicht angezeigt ist (vgl. Bundestagsdrucksache 18/8827, S. 18).</p>
<p>Was verdienen Prüfer beim DPMA?</p>	<p>Patentprüferinnen und Patentprüfer beim DPMA sind Beamtinnen und Beamte des Bundes und erhalten Bezüge nach dem Bundesbesoldungsgesetz. Aufgrund beamtenrechtlicher Vorgaben erfolgt die Einstellung in den höheren Dienst auf Probe mit der Besoldungsgruppe A 13; in der Regel wird nach fünf Jahren die Besoldungsgruppe A 15 erreicht. Zusätzlich richtet sich die Besoldung nach den erreichten Erfahrungszeiten (Stufen) und den Familienverhältnissen (Familienstand, Zahl der Kinder). Außerdem erhalten Beamtinnen und Beamte Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den Beihilfavorschriften.</p> <p>Abgesehen davon bietet das DPMA einen sicheren und modernen Arbeitsplatz und legt besonders großen Wert auf</p>

	die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Arbeitszeiten und die Möglichkeit des Homeoffices.
Welche Rolle nimmt das DPMA zukünftig bei der Ermittlung von SEP (standardessentielle Patente) ein?	Das DPMA ist für die Prüfung von Patenten zuständig. Für die Patentfähigkeit ist es nicht relevant, ob eine Patentanmeldung standardessentiell ist oder nicht. Standards werden weltweit von verschiedenen Organisationen entwickelt und verwaltet (z.B. für den Mobilfunkbereich in Europa durch die ETSI, global zusammengefasst von der 3GPP). Bei den Standardisierungsorganisationen werden standardessentielle Patente/Patentanmeldungen deklariert. Die EU-Kommission arbeitet derzeit an einer Verordnung, welche die Prüfung auf Standardessentialität und weitere Aspekte in Zusammenhang mit standardessentiellen Patenten regeln könnte.